

An den Landrat

Glarus,

Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
(Motion Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende «Zeitgemässe Abwassergebühren»)
[Vernehmlassungsvorlage]

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Kantone müssen gemäss Artikel 60a des Gewässerschutzgesetzes (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG]) dafür sorgen, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden.

Gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, EG GSchG) finanzieren die Gemeinden ihre Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Abwasserkanalisationen bzw. -reinigung mit kostendeckenden und verursachergerechten Abgaben. Die Grundgebühr kann nach der gewichteten Grundstücksfläche oder nach anderen Kriterien, falls diese verursachergerecht gestaltet sind, bemessen werden (Art. 9 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz [Gewässerschutzverordnung, GSchV]). Diese Formulierung stammt aus dem Jahre 1995 und entsprach damals den Empfehlungen des Schweizerischer Verbandes der Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und dem Vorgehen in den meisten anderen Kantonen. Gemäss VSA-Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung» aus dem Jahre 1994 soll sich die Grundgebühr an den Kosten der Regenwasserentsorgung orientieren. Die empfohlene Bezugsgrösse orientierte sich an der gewichteten Grundstücksfläche, da die Kosten für die Regenwasserentsorgung wesentlich durch die entwässerte Fläche und die Bauzonenart bestimmt wird.

Bis 2010 hatten die Mehrheit der damaligen 29 Glarner Gemeinden dieses System übernommen. Die drei fusionierten Gemeinden haben nach 2011 ihre Abwasser-Mengengebühren ebenfalls nach diesem Massstab erhoben. In einzelnen Fällen wurde die Bemessung der Grundgebühr zwar gerügt, grundsätzlich war die Gebührenerhebung aber akzeptiert.

Die Bemessung der Grundgebühr anhand der zonengewichteten Grundstücksfläche wurde in den letzten Jahren schweizweit diskutiert. Der Preisüberwacher hat sich bereits 2017 in seinen Empfehlungen gegen dieses System ausgesprochen: «*Der Preisüberwacher empfiehlt generell, die von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle. Explizit **nicht** empfehlen kann er die Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstücksflächen beruhen. Diese führen*

oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten und Industriezonen zu Gleichbehandlungen von Fällen, die offensichtlich völlig unterschiedlich sind.».

2018 hat der VSA eine neue Empfehlung für die Gemeinden «Gebührensistem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» publiziert. Für die «Grundgebühr Regenwasser» wird entweder der Massstab der effektiv angeschlossenen entwässerten Fläche oder ein Einbezug in eine «Grundgebühr Schmutzwasser» (Staffeltarif) empfohlen.

Die Gemeinde Glarus Nord hat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 19. November 2021 einen neuen Abwassertarif anhand des Musters des Staffeltarifs vorgelegt.

Die Motion «Zeitgemässe Abwassergebühren» verlangt den Verzicht auf Verwendung der zonengewichteten Grundstücksflächen als Bemessungsmethode für die Grundgebühr. In Erfüllung der Motion soll die entsprechende Bestimmung (Art. 9 Abs. 2) in der Gewässerschutzverordnung aufgehoben werden.

2. Vernehmlassung

[Vernehmlassungsvorlage]

3. Erläuterung

Artikel 9; Benutzungsgebühren

Absatz 2 von Artikel 9 wird aufgehoben. Den Gemeinden bleibt freigestellt sein, den Staffeltarif oder andere vom VSA oder vom Preisüberwacher empfohlene Tarifmuster zu übernehmen. Es ist anzunehmen, dass in den nächsten Jahren weitere neue Modelle akzeptiert werden.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Änderung der Gewässerschutzverordnung verursacht auf Kantons-ebene keine bedeutenden finanziellen und personellen Auswirkungen. Sie wirkt sich aber auf die Gemeinden aus, indem Änderungen in den Bemessungsgrundlagen jeweils einen grossen administrativen Aufwand hervorrufen. Da eine Änderung gegenüber dem heutigen System vom Preisüberwacher ausdrücklich gefordert wird, ist dieser Aufwand wohl hinzunehmen.

5. Inkraftsetzung

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

6. Motion Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende «Zeitgemässe Abwassergebühren»

Am 14. Juni 2021 reichten Landrat Samuel Zingg und Unterzeichnende die Motion «Zeitgemässe Abwassergebühren» ein (s. Beilage). Darin fordern sie, es sei Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Gewässerschutzverordnung, GSchV) so zu ändern, dass die zonengewichtete Grundstücksfläche nicht mehr als Bemessungsmethode für die Abwasser-Grundgebühr verwendet werden.

Der Regierungsrat stellte in seiner Stellungnahme vom 23. November 2021 angesichts der Entwicklungen in der Frage der Bemessung der Abwassergebühren in den vergangenen

zwei Jahrzehnten in Aussicht, die prominente Erwähnung der gewichteten Grundstücksfläche als Bemessungsgrundlage in der kantonalen Gewässerschutzverordnung zu hinterfragen und alternative Formulierungen zu prüfen. Mit der nun vorgeschlagenen Aufhebung von Artikel 9 Absatz 2 der kantonalen Gewässerschutzverordnung wird das Anliegen der Motion erfüllt. Diese kann folglich als erledigt abgeschrieben werden.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- 1. der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen und*
- 2. die Motion Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende «Zeitgemässe Abwassergebühren» als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse